

GESETZ ZUR STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

UMSETZUNG DES NEU EINGEFÜHRTEN § 38
SGB VIII AUSLANDSMASSNAHMEN

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) am 10.06.2021 gingen zahlreiche Neuregelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einher.

Das KJSG beinhaltet Änderungen in den Schwerpunktbereichen „Besserer Kinder- und Jugendschutz“, „Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen“, „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung“, „Mehr Prävention vor Ort“ und „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 2f).

Der vorliegende Beitrag bezieht auf den neu eingeführten § 38 SGB VIII, der die Anforderungen an Auslandsmaßnahmen¹ zusammenfasst und konkretisiert.² Mit Einführung der Neuregelungen des § 38 SGB VIII wird die Steuerungsverantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) gesetzlich festgeschrieben und präzisiert sowie die Betriebserlaubnis erteilende Behörde mit der Bündelung von Informationen zu Auslandsmaßnahmen beauftragt.

§ 38 SGB VIII fasst die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift zusammen und erweitert die Pflichten der fallzuständigen Jugendämter sowie die der leistungserbringenden Träger erheblich. Ziel der Neuregelungen ist die Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Hilfen und der Leistungserbringer sowie die Stärkung der Verantwortung der fallzuständigen deutschen Jugendämter (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 92). Grundsätzlich gilt: Hilfen sollen in der Regel im Inland

erbracht werden. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie die Voraussetzungen der Brüssel IIb-Verordnung³ (Brüssel IIb-VO) bzw. des Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) erfüllt sind (vgl. § 38 Abs. 1 SGB VIII). Das bedeutet, dass vor der Unterbringung eines jungen Menschen im Ausland **seitens des fallzuständigen Jugendamts** ein Konsultationsverfahren durchzuführen bzw. die Zustimmung des Gastlandes einzuholen ist.⁴

1. Anwendungsbereich

Mit den Regelungen des § 38 SGB VIII erfolgt eine Verknüpfung von nationalem mit internationalem Recht. Hierbei sind folgende Differenzierungen zu Grunde zu legen:

Die Regelungen des § 38 SGB VIII beziehen sich auf alle Hilfen gemäß §§ 27 – 41a SGB VIII, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden (vgl. § 38 Abs. 1, 2 SGB VIII). Umfasst sind dabei die Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Der Regelungsbereich des Art. 82 Brüssel IIb-VO⁵ bzw. des Art. 33 KSÜ bezieht sich auf stationäre Unterbringungen im Ausland über Tag und Nacht und umfasst die

¹ Sog. „outgoing cases“.

² Die vorliegenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen des Diskurses des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der sieben Bayerischen Regierungen im Zuge der Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für die Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern (voraussichtliche Veröffentlichung: 04/2022). Gleichzeitig nehmen sie Bezug auf die aktuellen Befassungen der BAG Landesjugendämter – AG Betriebserlaubnis/HzE im Zuge der Erarbeitung entsprechender Handlungsempfehlungen auf Bundesebene.

³ Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25.06.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen. Inkrafttreten: 01.08.2022. Bis 31.07.2022: Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56 (Brüssel IIa-VO).

⁴ Im Anwendungsbereich der Brüssel IIb-VO wird der ersuchenden Behörde die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt – es sein denn, dies ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich (vgl. Art. 82 Abs. 6 Brüssel IIb-VO).

⁵ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO.

Unterbringung eines Kindes bzw. Jugendlichen in einer Pflegefamilie, einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala⁶ oder eine entsprechende Einrichtung. Die Regelungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO⁷ bzw. des Art. 33 KSÜ erstrecken sich ausschließlich auf Minderjährige.

Nach hiesiger Meinung ist die Formulierung in § 38 Abs. 2 S. 1 SGB VIII „Hilfe, die [...] teilweise im Ausland erbracht wird“ – analog zu den Regelungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO⁸ bzw. des Art. 33 KSÜ – auf Maßnahmen zu beziehen, die aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung stationär (über Tag und Nacht) phasenweise sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden.

§ 38 SGB VIII zielt insbesondere auf Unterbringungen im Ausland im Einrichtungskontext und damit auf stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 34, 35 SGB VIII ab. Darüber hinaus werden vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen weitere mögliche Hilfesettings im Ausland wie folgt eingeordnet:

1.1. Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII sind von den Regelungen des § 38 SGB VIII nicht erfasst: Die Kinder und Jugendlichen kehren täglich in den elterlichen Haushalt zurück, es handelt sich somit nicht um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht im Ausland. Zugleich stellt die Elternarbeit einen wesentlichen Bestandteil dieser Hilfe zur Erziehung dar.

1.2. Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Bei Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII handelt es sich um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht.

Eine Trägeranbindung i. V. m. dem Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sowie ein Fachkräftegebot sind bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII strukturell und konzeptionell nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII sind insofern in der überwiegenden Zahl der Fälle einer Hilfe gemäß § 33 SGB VIII im Ausland nicht zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass es weder Ziel des Gesetzgebers war, Hilfen gemäß § 33 SGB VIII im Ausland generell auszuschließen, noch diese von den Auslandsmaßnahmen auszunehmen. Insofern ist die Vorschrift hinsichtlich der Vorgaben des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII teleologisch zu reduzieren. Alle weiteren Vorgaben des § 38 SGB VIII – und damit auch die Meldepflichten gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII – finden Anwendung (so auch Wiesner, Wapler, 2022, S. 887, Rn. 16).

Zur Sicherung und Gewährleistung des Kindeswohls in Hilfen gemäß § 33 SGB VIII sind die Vorgaben der §§ 33, 37, 37a-c SGB VIII und Art. 43 AGSG einschlägig und insbesondere auch bei einer Unterbringung junger Menschen in einer Pflegefamilie im Ausland zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist eine entsprechende räumliche Nähe zwischen fallzuständigem Jugendamt und Pflegefamilie erforderlich.

1.3. Kurzzeitige individualpädagogische Projekte gemäß §§ 34, 35 SGB VIII

Die zeitliche Dauer der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland ist vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 38 SGB VIII, des Art. 82 Brüssel IIb-VO⁹ bzw. des Art. 33 KSÜ ohne Belang. Daher ist davon auszugehen, dass grundsätzlich auch bei einer kurzzeitigen Unterbringung¹⁰ die Vorgaben des § 38 SGB VIII umzusetzen sind und ein entsprechendes Konsultationsverfahren zu durchlaufen ist (vgl. auch BAG Landesjugendämter, 2016, S. 28).

Die Regelungen des § 38 SGB VIII umfassen auch Jugendhilfemaßnahmen, die als Reiseprojekte in bzw. durch verschiedene Länder durchgeführt werden (so auch Wiesner, Wapler 2022, S. 887, Rn. 16). Bei diesen Jugendhilfemaßnahmen muss mit den Zentralen Behörden der betroffenen Staaten abgeklärt werden, ob ein Zustimmungs- und Konsultationsverfahren erforderlich ist. Dabei ist an jedes Land, durch das das Reiseprojekt führt, eine entsprechende Anfrage zu richten und ggf. ein eigenes Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen. Die Jugendhilfemaßnahme im Ausland darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Stelle im Ausland die Zustimmung erteilt hat oder die Notwendigkeit eines Zustimmungs- und Konsultationsverfahrens verneint hat.

⁶Die vom ausländischen Gericht ausgesprochene Kafala entspricht in islamischen Staaten dem Verfahren der legalen Kindesaufnahme und bezeichnet im familienrechtlichen Sinne die Übernahme einer Vormundschaft und Pflegschaft für ein Kind.

⁷Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO. ⁸Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO. ⁹Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO.

¹⁰Bspw. bei kurzzeitigen einzelfallbezogenen erlebnispädagogischen Interventionen.

1.4. Unterbringung in einem Internat

Bei einer Internatsunterbringung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung handelt es sich um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht. Die Vorgaben des § 38 SGB VIII sind i. V. m. einer Internatsunterbringung gemäß § 34 SGB VIII im Ausland einschlägig. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorgaben des § 38 Abs. 2 Nr. 2a, c SGB VIII (betriebserlaubnispflichtige Einrichtung im Inland und Einhaltung des Fachkräftegebots). Erfüllt eine Internatsunterbringung gemäß § 34 SGB VIII im Ausland die Voraussetzungen des § 38 SGB VIII nicht, so ist die Maßnahme rechtlich nicht zulässig.

Exkurs: Ferienmaßnahmen über Tag und Nacht im Ausland

Die Regelungen des Art. 82 Brüssel IIb-VO¹¹ bzw. des Art. 33 KSÜ erstrecken sich auf alle¹² behördlich veranlassten Unterbringungen einer bzw. eines Minderjährigen in den betreffenden Mitgliedsstaaten, wobei der Begriff der Unterbringung – auch hinsichtlich der Dauer oder des Zecks der Unterbringung – nicht näher definiert ist. Gleichzeitig haben nationale Festlegungen des Entsendestaats keine internationale Bindekraft, sodass bspw. eine Definition des Begriffs der Unterbringung in Deutschland keinen bindenden Charakter für die aufnehmenden Staaten entwickelt.

Kurzzeitige gruppenbezogene Ferienmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII¹³ über Tag und Nacht im Ausland sind zwar nicht als Auslandsmaßnahmen im Sinne des § 38 SGB VIII einzuordnen, sodass die Regelungen des § 38 SGB VIII hier keine Anwendung finden (so auch Wiesner, Wapler, 2022, S. 887, Rn. 16). Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wird nach derzeitigem Stand jedoch davon ausgegangen, dass genannte Ferienmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung ggf. von dem Regelungsbe- reich des Art. 82 Brüssel IIb-VO¹⁴ bzw. des Art. 33 KSÜ erfasst sind.

Zur Einhaltung dieser internationalen Vorgaben wird hinsichtlich geplanter gruppenbezogener Ferienmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht im Ausland dringend eine entsprechende und frühzeitige Anfrage bei der im Zielstaat zuständigen Zentralen Behörde empfohlen.¹⁵

2. Voraussetzungen

Beabsichtigt ein **freier Träger** Auslandsmaßnahmen anzubieten, so muss er gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2a SGB VIII über eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII im Inland verfügen, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird.

In § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII werden die Anforderungen an den Leistungserbringer aufgezählt, deren Erfüllung der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe (fallzuständige Jugendamt)** sicherstellen soll.

So soll das fallzuständige Jugendamt vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, sicherstellen, dass der Leistungserbringer

- über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,¹⁶
- die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, die Voraussetzungen der Brüssel IIb-VO¹⁷ oder des KSÜ erfüllt und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,¹⁸
- mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Abs. 1 SGB VIII betraut,
- mit dem fallzuständigen Jugendamt eine Vereinbarung über die Qualität der Maßnahme abschließt und dabei die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers – in Bayern die des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter – anwendet (vgl. auch Wiesner, Wapler, 2022, S. 891f, Rn. 30),

¹¹ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO.

¹² Im Geltungsbereich der Brüssel IIb-VO ist gemäß Art. 82 Abs. 2 die Unterbringung einer bzw. eines Minderjährigen bei einem Elternteil ausdrücklich ausgenommen.

¹³ Bspw. einwöchige Ferienfahrt einer Wohngruppe der stationären Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII in einen Mitgliedsstaat.

¹⁴ Bis 31.07.2022: Art. 56 Brüssel IIa-VO.

¹⁵ Weitere Informationen: Bundesamt für Justiz: <https://bit.ly/3Kvu9ls>; zuletzt abgerufen am 22.02.2022. Europäisches Justizportal: <https://bit.ly/3pUdPmu>; zuletzt abgerufen am 22.02.2022.

¹⁶ Eine Delegation der Leistungserbringung an einen vom beauftragten Träger im Inland unabhängigen Drittanbieter im Ausland ist insofern nicht zulässig.

¹⁷ Bis 31.07.2022: Brüssel IIa-VO.

¹⁸ Aktuelle Informationen zu den jeweils geltenden Regelungen im Ausland können den Merkblättern des Bundesamtes für Justiz (<https://bit.ly/3hVgl1D>) sowie dem Europäischen Justizportal (<https://bit.ly/3hRAziC>) entnommen werden; zuletzt abgerufen am 08.02.2022. Weiterführende Informationen: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter – Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland. Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, 45 ff. IntFamRVG“ (2016).

- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem fallzuständigen Jugendamt unverzüglich anzeigt.¹⁹

Zudem soll das fallzuständige Jugendamt vorab betreffend den jungen Menschen ein Gutachten gemäß § 35a SGB VIII einholen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person vorab an Ort und Stelle überprüfen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Einhaltung des Fachkräftegebots gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2c SGB VIII i. V. m. § 72 Abs. 1 SGB VIII soll gewährleistet sein. Dies setzt eine der Aufgabe entsprechende abgeschlossene Fachausbildung sowie die jeweilige persönliche Eignung voraus (so auch Wiesner, Wapler, 2022, S. 891, Rn.29).

Die Prüfung und Sicherstellung dieser Voraussetzungen obliegt dem fallzuständigen Jugendamt. Besteht die Erfüllung der o. g. Anforderungen an die Einrichtung und/oder die mit der Leistungserbringung betrauten Person nicht fort, so soll die Maßnahme im Ausland unverzüglich beendet werden.

Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen am Ort der Leistungserbringung erfolgen (vgl. § 38 Abs. 3, 4 SGB VIII).

3. Meldepflichten

Mit § 38 Abs. 5 SGB VIII hat der Gesetzgeber zudem Meldepflichten des **fallzuständigen Jugendamts** gegenüber der **Betriebserlaubnis erteilenden Behörde (in Bayern: Regierungen)** eingeführt.

Die Meldepflicht richtet sich an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde **am Sitz des fallzuständigen Jugendamts:**

Die Zuständigkeit gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII ist innerhalb der Bundesländer zwischen den dortigen örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern zu regeln, da die Vorschrift im Ergebnis der Qualitätssicherung der Hilfeplanung und der Überprüfung der konkret im Ausland stattfindenden Hilfe dient. Insoweit ist Ausgangspunkt die Einleitung der Maßnahme des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (fallzuständiges Jugendamt), die es im Rahmen der Beratungsaufgabe des überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers zu überprüfen gilt.²⁰ Das fallzuständige Jugendamt hat der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde an seinem Sitz gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII unverzüglich folgende Angaben zu melden:²¹

- Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland,
- Name und Anschrift des Leistungserbringers,
- Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
- Änderungen dieser genannten Angaben,
- die bevorstehende tatsächliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland.

Darüber hinaus hat es der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 4 SGB VIII unverzüglich einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und der Maßgaben der Brüssel IIb-VO²² bzw. des KSÜ zu übermitteln.

Das Dokument des aufnehmenden Staates muss die Erfüllung folgender Voraussetzungen bestätigen:

- Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und

¹⁹ Die Festschreibung entsprechender Anzeige- / Meldeverfahren kann insbesondere im Rahmen o. g. Qualitätsvereinbarung erfolgen.

²⁰ Der Aspekt der Beratung zwischen überörtlichem und örtlichem öffentlichen Jugendhilfeträger ergibt sich aus den Gesetzesbegründungen:

• „...Von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung des Kindeswohls während der Leistungserbringung im Ausland ist auch die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wesentliche Informationen zu einer Auslandsmaßnahme dem überörtlichen Träger zu melden, zu denen neben Kontaktdaten und zeitlichem Rahmen der Maßnahme auch ein Nachweis über die Zustimmung des aufnehmenden Staates zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gehört. Dadurch wird Transparenz hergestellt und sichergestellt, dass bei einem Hinweis auf Missstände oder Schwierigkeiten zeitnah die wesentlichen Informationen zu der betreffenden Auslandsmaßnahme gebündelt vorliegen. Auch der Austausch zwischen örtlichem und überörtlichem Träger im Rahmen fachlicher Beratung, der insbesondere erfolgen wird, wenn dem überörtlichen Träger nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, wird dadurch erleichtert [Herv. d. Verf.]. Eine Prüfpflicht für den überörtlichen Träger insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften des aufnehmenden Staates ist damit nicht verbunden“ (Dt. Bundesrat, 2021, S. 4).

• „Auch wird die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen örtlichem und überörtlichem Träger erhöht [Herv. d. Verf.]. Hierbei kann die betriebserlaubniserteilende Behörde auch im Wege fachlicher Beratung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hinwirken, falls er aufgrund der ihm vorliegenden Informationen die hieran gestellten Anforderungen für nicht erfüllt hält. Ein Weisungsrecht besteht nicht. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann informiert werden“ (Dt. Bundestag, 2021, S. 94).

²¹ Mit der Handlungsempfehlung für die Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern werden den Jugendämtern entsprechende Meldebögen zur Verfügung gestellt werden (voraussichtliche Veröffentlichung 4/2022).

²² Bis 31.07.2022: Brüssel IIa-VO.

in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO), zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82,²³ bzw.

- Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33.

Ggf. ist eine Übersetzung der erforderlichen Dokumente durch das fallzuständige Jugendamt beizubringen.

Eine inhaltliche Prüfpflicht für die Betriebserlaubnis erteilende Behörde hinsichtlich der Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften des aufnehmenden Staates ist damit nicht verbunden (vgl. Dt. Bundesrat, 2021, S. 4).

Im Rahmen der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII fällt eine Prüfung der Einhaltung des Fachkräftegebots ebenfalls nicht in die Zuständigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden, sondern nach § 38 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII in den Aufgabenbereich des fallzuständigen Jugendamts.

4. Hinwirken auf die Beendigung der Auslandsmaßnahme

Die für das fallzuständige Jugendamt zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den ihr seitens des Jugendamts zu übermittelnden Angaben (§ 38 Abs. 5 S. 1 SGB VIII) ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht (mehr) erfüllt sind.

Ein Hinwirken auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde erfolgt insbesondere im Rahmen fachlicher Beratung des fallzuständigen Jugendamts.

Grundlage für die Beratung bilden die der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde vorliegenden Informationen gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 SGB VIII.

Ein Weisungsrecht der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde gegenüber dem fallzuständigen Jugendamt als

örtlichem öffentlichen Jugendhilfeträger besteht nicht. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde kann informiert werden (vgl. Dt. Bundestag, 2021, S. 94).

Nach der Gesetzesbegründung sollen im Inland geltende Maßstäbe für erteilte Betriebserlaubnisse mit der Qualität der Auslandsmaßnahmen verknüpft werden (vgl. Dt. Bundestag, Drs. 19/26107, 2021, S. 93f).
Ergeben sich aus den an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts übermittelten Informationen und Nachweisen gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht (mehr) vorliegen könnten, ist durch diese zu prüfen, ob eine Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Trägersitz erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Daten- / Informationsübermittlung bildet § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Sofern das fallzuständige Jugendamt weiterführende Informationen zum Leistungserbringer der Auslandsmaßnahme benötigt, sind diese vorrangig bei der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des Trägers zu erfragen.

Literatur

Britze, H.: Die Weiterentwicklung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß des § 35 SGB VIII. In: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Mitteilungsblatt 2/2011, München 2011.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä., Bremerhaven 2010.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland. Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. IntFamRVG, Münster 2016²⁴.

²³ Bis 31.07.2022: Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO) zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56.

²⁴ Veröffentlichung der aktualisierten Neuauflage voraussichtlich 2022.

Deutscher Bundesrat: Beschluss des Deutschen Bundestages. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), zu Drucksache 319/21, Berlin 2021.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), Drucksache 19/26107, Berlin 2021.

Wiesner, R.; Wapler, F. (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, München 2022.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Empfehlungen zur Beurteilung der Qualität von individual-pädagogischen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Ausland.

Redaktionell aktualisierte Fassung des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.10.2006, München 2006, Download unter: <https://bit.ly/366IIU2>, zuletzt abgerufen am 24.02.2022.



STEFANIE
ZEH-
HAUSWALD

²⁵ Die vorliegenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen des Diskurses des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und der sieben Bayerischen Regierungen im Zuge der Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für die Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern (voraussichtliche Veröffentlichung: 04/2022). Gleichzeitig nehmen sie Bezug auf die aktuellen Befassungen der BAG Landesjugendämter – AG Betriebserlaubnis/HzE im Zuge der Erarbeitung entsprechender Handlungsempfehlungen auf Bundesebene.